

Private Berechnung beim GKV-Patienten

Eine vergleichbare Leistung zur GOZ-Nr. 2197 ist im BEMA nicht enthalten, daher ist die Leistung mit Versicherten der GKV **vereinbarungsfähig**. Vor der Erbringung außervertraglicher Leistungen ist eine **schriftliche Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 7 GOZ** mit dem Versicherten zu treffen.

Die Vereinbarung einer Leistung nach der GOZ-Nr. 2197 führt dazu, dass die Versorgung als **gleichartige Versorgung** eingestuft wird. Regelversorgungsbestandteile (z. B. eine Krone nach der BEMA-Nr. 20b) würden in diesem Fall dennoch nach BEMA abgerechnet werden.

Abrechenbar

- für die adhäsive Befestigung von implantatgetragenen Kronen, Brückenankern, Primärteilen eines Locators und implantatgetragenen Teleskopkronen (i. V. m. den GOZ-Nrn. 2200, 5000, 5030, 5040)
- im Zusammenhang mit der Wiederbefestigung/Wiederherstellung implantatgetragenen Zahnersatzes nach den GOZ-Nrn. 2310, 2320
- für das Abdecken des Schraubenkanals einer Implantatkrone in Adhäsivtechnik
- Zahntechnische Leistungen sind nach § 9 GOZ ggf. zusätzlich berechenbar (nach einem privaten Leistungsverzeichnis, z. B. beb 97).

Nicht abrechenbar

- Die extraorale Verklebung von Krone und Abutment entspricht nicht dem Leistungsinhalt (stattdessen als zahntechnische Leistung gem. § 9 GOZ berechnen, z. B. beb-97-Nr. 5313).
- angefallene Materialkosten

3.1.5 GOZ-Nr. 2200 – Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)

GOZ-Nr. 2200	Punktzahl 1322	Faktor	€
Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)		1,0	74,35
		2,3	171,01
		3,5	260,23

Abrechnungsbestimmungen

Neben den Leistungen nach den Nummern 2200 bis 2220 sind die Leistungen nach den Nummern 2050 bis 2130 nicht berechnungsfähig.

Die Leistung nach der Nummer 2210 ist im Zusammenhang mit Implantaten nicht berechnungsfähig.

Durch die Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170 und 2200 bis 2220 sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten:

- Präparieren des Zahnes oder Implantats,
- Relationsbestimmung,
- Abformungen,
- Einproben,
- Provisorisches Eingliedern,
- Festes Einfügen der Einlagefüllung oder der Krone oder der Teilkrone oder des Veneers,
- Nachkontrolle und
- Korrekturen.

Die Leistung nach der Nummer 2200 umfasst auch die Verschraubung und Abdeckung mit Füllungsmaterial.

Zu den Kronen nach den Nummern 2200 bis 2220 gehören Kronen (Voll- oder Teilkronen) jeder zahntechnischen Ausführung.

Leistungsbeschreibung

Die GOZ-Nr. 2200 beschreibt die Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone. Damit ist die GOZ-Nr. 2200 explizit auch für Einzelkronen auf Implantaten abrechenbar.

Die besser bewertete GOZ-Nr. 2210 kann entsprechend der Abrechnungsbestimmungen nicht für Kronen auf Implantaten berechnet werden.



Abgegolten

Mit der Leistung abgegolten und nicht gesondert berechenbar sind

- die Präparation (bei Suprakonstruktionen eventuell notwendiges Präparieren des Implantataufbaus),
- Relationsbestimmung,
- Abformungen,

- Einproben,
- provisorisches Eingliedern,
- festes Einfügen,
- Nachkontrollen,
- ggf. notwendige Korrekturen.

Private Berechnung beim GKV-Patienten (Tab. 3.1.5-1)

Eine Leistung nach der GOZ-Nr. 2200 ist mit Versicherten der GKV z.B. **im Rahmen einer gleich- oder andersartigen Versorgung vereinbarungsfähig oder wenn eine Behandlung vollständig privat vereinbart wird** (z. B. bei nicht medizinisch notwendiger Erneuerung einer implantatgetragenen Krone). Vor der Erbringung privater Leistungen, ist eine **schriftliche Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 7** mit dem Versicherten zu treffen.



Die Erneuerung implantatgetragener Kronen ist auch bei vorliegendem Ausnahmefall nicht der Regelversorgung zuzuordnen, wenn sie in ihrer Ausführung nicht der Regelversorgung entsprechen (z. B. weil sie außerhalb der Verblendgrenzen verblendet, vollkeramisch und/oder vollverblendet, oder im Fräs- bzw. CAD/CAM-Verfahren hergestellt wurden). Es handelt sich um eine **gleichartige Versorgung**, die BEMA-Nrn. 20ai bzw. 20bi können in diesen Fällen nicht angesetzt werden, stattdessen ist für die Krone die **GOZ-Nr. 2200** berechenbar.

Wenn **kein Ausnahmefall** gemäß Zahnersatz-Richtlinien 36 a vorliegt, ist die Erneuerung einer implantatgetragenen Krone grundsätzlich eine **andersartige Versorgung**, bei der das Honorar vollständig nach **GOZ** berechnet wird.



3

Erfolgt die Erneuerung einer implantatgetragenen Krone, ohne dass der Patient Anspruch auf einen Festzuschuss hat (z. B. Erneuerung ohne medizinische Indikation), ist die komplette Behandlung inklusive aller vorbereitenden Maßnahmen, Begleit- und Folgeleistungen gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z privat mit dem Patienten zu vereinbaren.

	Gleichartig	Andersartig	Privat
Kronenposition	GOZ-Nr. 2200	GOZ-Nr. 2200	GOZ-Nr. 2200
Anspruch auf Festzuschuss	ja	ja	nein
Begleitleistungen allgemein	BEMA	BEMA	GOZ/GOÄ

(Fortsetzung nächste Seite)

	Gleichartig	Andersartig	Privat
Begleitleistungen in direkter Verbindung mit dem Implantat	GOZ/GOÄ	GOZ/GOÄ	GOZ/GOÄ
Formulargrundlage	HKP mit Anlage 2, Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 7	HKP mit Anlage 2, Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 7	Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 7
Genehmigung durch GKV erforderlich	ja	ja	nein
Abrechnung	ZE-Abrechnung (KZV)	Direktabrechnung (Patient/Kasse)	Privatrechnung (Patient)

Tab. 3.1.5-1: Übersicht GOZ-Nr. 2200 – private Berechnung beim GKV-Patienten

Abrechenbar

- für die Erneuerung von Implantatkronen beim GKV-Patienten bei Gleich- und Andersartigkeit und bei vollständiger Loslösung vom Kassenvertrag
- für die Erneuerung von Implantatkronen bei PKV-Patienten grundsätzlich
- unabhängig von der Art der zahntechnischen Ausführung
- Verwendetes Abformmaterial kann gemäß den allgemeinen Bestimmungen GOZ, Teil A berechnet werden; dem Zahnarzt steht gemäß § 4 Abs. 3 GOZ ein Auslagenersatz der tatsächlich entstandenen Kosten zu.
- Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angefallene zahntechnische Leistungen werden gemäß § 9 GOZ berechnet.

Nicht abrechenbar

- Präparation, (einfache) Relationsbestimmungen, Abformungen (mit konfektioniertem Abformlöffel), provisorisches und (konventionelles) definitives Eingliedern der Krone sowie eventuelle Nachkontrollen und Korrekturen gehören unmittelbar zum Leistungsinhalt und sind nicht gesondert berechenbar.
- Die Verschraubung von Implantat und Suprakonstruktion ist nicht gesondert berechnungsfähig.
- Der Verschluss eines Schraubenkanals ist nicht gesondert berechnungsfähig.
- für eine implantatgetragene Krone als Brücken- oder Prothesenanker (stattdessen GOZ-Nr. 5000)